

ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0016-0017/2025 vom 28. Januar 2025

ZH Baurekursgericht, 2025-01-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE II Nrn. 0016-0017_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE%20II%20Nrn.%200016-0017_2025)

FR: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0016-0017/2025 du 28 janvier 2025

IT: ZH_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nrn. 0016-0017/2025 del 28 gennaio 2025

Regeste

Angefochten war die auf drei Jahre befristete Baubewilligung für eine zweigeschossige Container-Anlage für max. 25 Asylsuchende. Die rekurrierenden Nachbarn beanstandeten unter anderem die Gestaltung und Einordnung. Das Baurekursgericht kam zum Schluss, die geplanten Container würden in der ästhetisch qualifizierten Umgebung, wie sie hier in Frage stehe, keine befriedigende Gesamtwirkung erreichen. Jedoch könne dies entsprechend der auf drei Jahre befristeten Baubewilligung vorübergehend toleriert werden. Entscheidend sei namentlich, dass sich der Gemeinde die Möglichkeit geboten hatte, eine Containeranlage von der Nachbargemeinde zu übernehmen. Vor dem Hintergrund dieser offenkundig vorteilhaften Lösung und angesichts des dringenden Bedarfs und öffentlichen Interesses an Wohnraum für Asylsuchende erschiene es unverhältnismässig, eine bessere Ausgestaltung zu verlangen und die Baubewilligung allein aus gestalterischen Gründen zu verweigern. Nachdem sich die weiteren Rügen als unbegründet erwiesen, war der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten war.

Erwägungen

E. 19

Asylsuchenden und sei offenbar der Ansicht, dass es sich bei dieser Um- nutzung nicht um ein bewilligungspflichtiges Vorhaben handle. Das sei un- zutreffend. Aber auch die Bewilligungsfähigkeit des rekursgegenständlichen Bauvorhabens könne nicht unabhängig von der besagten Umnutzung beur- teilt werden. Denn letztlich handle es sich um ein raumwirksames Projekt, das in seiner Gesamtheit, d.h. mit all seinen Auswirkungen auf die Umwelt erfasst und beurteilt werden müsse. 8.2. Die Umnutzung des L ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung und für die baurechtliche Beurteilung des streitbetroffenen Not-Wohnraums nicht relevant. Die Rüge ist unbegründet. 9. Zusammengefasst ist auf den Rekurs im Verfahren G.-Nr. R2.2024.00141, soweit er durch den Rekurrenten 7 erhoben wurde, nicht einzutreten. Im Übrigen sind die Rekurse abzuweisen. 10.1. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten zu 1/3 dem Rekurrenten im Verfahren G-Nr. R2.2024.00139 und zu je 2/21 den sieben R2.2024.00139 Seite 25

Rekurrentschaften im Verfahren G.-Nr. R2.2024.00141 aufzuerlegen, unter solidarischer Haftung eines jeden Rekurrierenden des letztgenannten Ver- fahrens für 2/3 der Verfahrenskosten (§ 13 des Verwaltungsrechtspflegege- setzes [VRG]). Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungs- gerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach sei- nem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimm- baren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimm- baren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2

GebV VGr). In besonders aufwendigen Verfahren kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte erhöht werden (§ 4 Abs. 1 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.). Im Lichte des vorliegend gegebenen tatsächlichen Streitinteresses (finanzielle Bedeutung des Bauvorhabens im streitgegenständlichen Umfang), der Durchführung eines Abteilungsangenehms, der zahlreichen zu behandelnden Rügen, des Umfangs des vorliegenden Urteils und der Vereinigung mehrerer Rekursverfahren ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 7'000.-- festzusetzen (BGr 1C_566/2015 vom 18. Februar 2016, E. 2; BGr 1C_244/2013 vom 4. Juli 2013, E. 4; BRGE II Nrn. 0162 und 0163/2012 vom 23. Oktober 2012, E. 16, in BEZ 2014 Nr. 36; Entscheid bestätigt mit VB.2012.00774 vom

E. 22

August 2013, dieser bestätigt mit BGr 1C_810/2013 vom 14. Juli 2014; www.baurekursgericht-zh.ch). 10.2. Den unterliegenden Rekurrierenden steht keine Umtriebsentschädigung zu (§ 17 VRG). R2.2024.00139 Seite 26

R2.2024.000139 + R2.20214.00141 / Protokoll Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.